

Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Turnhallen und Sportplätze

In der Fassung vom Februar 1984 geändert mit Beschluss vom 26.06.1995, 08.04.2002 und 26.07.2004:

§ 1

Privatrechtliche Entgelte

- (1) Die Stadt Oberkochen erhebt für die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Entgelte unterliegen der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist in den Entgelten nach § 8 nicht enthalten. Sie wird in den Entgeltrechnungen gesondert ausgewiesen.

§ 2

Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgelthöhe

- (1) Für die Überlassung der Sportstätten werden die in § 8 festgelegten Entgelte berechnet.
- (2) Die Entgelte gelten für Veranstaltungen bis zu einer Benutzungsdauer von 6 Stunden, gerechnet von dem Betreten bzw. Verlassen der Sportanlagen. Für jede weitere volle Stunde wird ein Zuschlag von 15 % des in § 8 Abs. 1 ausgewiesenen Entgeltes und von den § 8 Abs. 2 aufgeführten Zuschlägen erhoben.
- (3) Mit den Benutzungsentgelten abgegolten ist die Benützung der Duschen und Umkleieräume.

§ 4

Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden am Tage der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
- (2) Auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Stadtverwaltung auf Verlangen einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten.

§ 5

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Das Entgelt nach § 8 Abs. 1 wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Zuschläge nach § 8 Abs. 2 in Höhe der schon angefallenen Kosten erhoben, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt.
- (2) Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Stadtverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Halle noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 6 Auslagenersatz

Besondere Auslagen (z.B. Fernsprechgebühren, u.ä.) werden neben den in § 3 genannten Entgelten erhoben.

§ 7 Programmvorlage

Der Stadtverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 8 Benutzungsentgelte

Siehe Anlage

§ 9 Ermäßigung für Jugendliche

Bei der Benutzung der städtischen Turnhallen und Sportplätze durch Jugendliche wird bei Sportveranstaltungen keine Grundgebühr berechnet.

§ 10 Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken

Die Entgelte sind auch bei der Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken zu entrichten.

§ 11 Pauschalierung

- (1) Die Entgelte nach § 10 werden aus Vereinfachungsgründen pauschal als Jahresentgelt erhoben. Die Pauschale ist anhand der Belegungs- und Benutzungspläne auf der Basis der Entgeltsätze nach § 8 im Einvernehmen mit den Betroffenen Vereinen zu ermitteln. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung und Benutzung wesentlich ändert. Unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht.
- (2) Aus Vereinfachungsgründen ist die Stadtverwaltung berechtigt, für regelmäßig wiederkehrende Sportveranstaltungen, insbesondere für Mannschaftsrundenspiele, mit den Vereinen auf der Basis des jährlichen durchschnittlich erwarteten Entgeltfalls Pauschalvereinbarungen abzuschließen und auf Einzelberechnung zu verzichten.
- (3) Eine Änderung der Vereinbarung soll nur vorgenommen werden, wenn sich die Zahl der entgeltpflichtigen Veranstaltungen wesentlich geändert hat oder abzusehen ist, dass sie sich wesentlich ändern.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.